

PRÜFUNGSWESEN – Wirtschaftsprüfer gemäß WTBG 1999

Ablauf der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer

Zulassungsverfahren

Bitte beachten Sie: Ab Übernahme der Einladung zum ersten Prüfungsteil beginnt die 7-Jahresfrist für die Ablegung der Fachprüfung (§ 23 WTBG).

Prüfungsteil Klausurarbeiten

Der schriftliche Prüfungsteil besteht gemäß § 34 WTBG aus fünf Klausurarbeiten:

- a) Rechnungslegung gemäß § 35 Z 3 lit a,c und g WTBG
- b) Abschlussprüfung gemäß § 35 Z 6 WTBG
- c) Rechtslehre gemäß § 35 Z 5 lit.c und g WTBG
- d) Betriebswirtschaftslehre gemäß § 29 Abs. 3 WTBG (wird bei abgelegter StB-Prüfung angerechnet)
- e) Abgabenrecht gemäß § 29 Abs. 2 WTBG (wird bei abgelegter StB-Prüfung angerechnet)

Die Klausurarbeiten a,b,c sind nach viereinhalb Stunden zu beenden.

Die Klausurarbeiten d und e sind nach sieben Stunden zu beenden.

Einladung

Sie werden zum ersten Prüfungsteil automatisch durch die Kammer eingeladen.

Zu den nächstfolgenden Terminen müssen Sie sich bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin schriftlich anmelden.

Anmeldung zu den Klausurarbeiten

Es werden nur jene Kandidaten zum Klausurarbeitstermin eingeladen, die sich spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich angemeldet haben.

Rücktritt

Zwischen dem Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung und dem Prüfungstermin müssen drei Arbeitstage liegen. Ein Rücktritt ist danach nur aus zwingenden Gründen möglich.

Treten Sie später als 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne zwingenden Grund oder während des Prüfungsteiles zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als "nicht bestanden" (§ 21 Abs. 4 WTBG).

Entschuldigung

Eine Entschuldigung für ein Nichterscheinen ohne obigen Rücktritt ist durch ein ärztliches Attest oder andere geeignete Belege möglich. Das Attest hat spätestens 14 Tage nach dem Termin oder unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes in der Kammer einzulangen.

Tag der Klausurarbeit

Zur Ausarbeitung der Klausurarbeit stellen wir Ihnen ein Schreibpapier zur Verfügung.

Achten Sie darauf, dass auf jedem Blatt die Codezahl vermerkt ist und nicht der Name.

Geben Sie Ihre Arbeit nicht ab, wird diese mit "nicht bestanden" beurteilt.

Weiterer Ablauf:

Ihre Arbeit wird von zwei Prüfungskommissären innerhalb einer Frist von jeweils vier Wochen beurteilt.

Wird die Arbeit von diesen nicht einhellig mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" beurteilt, erfolgt die Beurteilung durch einen dritten Prüfungskommissär. Die Überbegutachtungen erfolgen innerhalb von vier Wochen.

Es gibt keine Begrenzung der Wiederholungs- und Rücktrittsmöglichkeiten.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Sie das Prüfungsverfahren binnen sieben Jahren beendet haben müssen, widrigenfalls Sie automatisch aus dem Prüfungsverfahren ausscheiden und bereits bestandene Teilprüfungen entfallen (§ 23 WTBG).

Mündlicher Prüfungsteil

Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung zum Prüfungstermin muss spätestens 1 Monat vor dem Termin bei uns einlangen.

Rücktritt

Zwischen dem Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung und dem Prüfungstermin müssen drei Arbeitstage liegen. Ein Rücktritt ist danach nur aus zwingenden Gründen möglich.

Treten Sie später als 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne zwingenden Grund oder während des Prüfungsteiles zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als "nicht bestanden" (§ 21 Abs 4 WTBG).

Entschuldigung

Eine Entschuldigung ohne obigen Rücktritt ist nur durch ein ärztliches Attest oder andere geeignete Belege möglich. Das Attest hat spätestens 14 Tage nach dem Termin oder unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes in der Kammer einzulangen.

Tag der mündlichen Prüfung

Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Kommissären.

Nach der Prüfung wird das Prüfungszeugnis oder die (bei teilweiser nicht bestandener Prüfung) Prüfungsbestätigung (hinsichtlich der bestandenen Fächer) ausgestellt.

Im Falle der Negativbeurteilung erhalten Sie ein Schreiben, aus dem hervorgeht, welche Gegenstände Sie nicht bestanden haben und ab wann Sie zur Wiederholungsprüfung antreten können. Sie werden eingeladen, sich zur Wiederholungsprüfung schriftlich anzumelden.

Bestellungsverfahren

Sie finden den Antrag auf öffentliche Bestellung auf unserer Homepage. Bitte beachten Sie: Sofern nach der erfolgreichen Absolvierung der Fachprüfung mehr als sieben Jahre vergangen sind, ist die Bestellung davon abhängig, ob Sie während dieses Zeitraumes überwiegend facheinschlägig tätig waren.

Kontakt

Ihre Prüfungsabteilung steht Ihnen unter E-Mail: pruefung@ksw.or.at bzw. unter Tel: 01/ 81173 – 0 für weitere Fragen zur Verfügung.